

Aus der Verbandsversammlung

Am 26.09.2016 fand in Stadtkyll, in der Kindertagesstätte St. Josef, unter Vorsitz von Vorstandsvorsteher Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll der Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll - Kerschenbach - Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob der Zweckverband von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigefügt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Umstellung der Beleuchtungsanlage auf energieeffiziente LED Panele

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.07.2015 teilte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit, dass die LED Beleuchtung für die Kita St. Josef nicht förderfähig ist. Weiterhin wird mitgeteilt, dass von der Firma Eiltec kein Angebot für einen Röhrentausch vorgelegt wurde.

Parallel zum Förderantrag wurde der „LED Markt“ weiter sondiert bzw. beobachtet. Dabei stellte sich heraus, dass der ursprünglich geplante Röhrentausch nicht die wirtschaftlichste Variante ist. Einerseits verlöre die bestehende Leuchte durch den Umbau ihre Zulassung; andererseits würde nur das Leuchtmittel ersetzt, sodass die alten Lampen auch nur noch eine begrenzte Lebensdauer hätten. Alternativ zum geplanten Röhrenwechsel kann auf Grund der vorhandenen Rasterdecken komplett auf eine klassische Aufbauleuchte verzichtet werden. Ein LED-Panel im Format der Deckenplatten kann mühelos anstelle dessen montiert und betrieben werden. Sinnvoller Weise sollte die neue Anlage über Präsenzmelder betrieben werden, damit die Lampen auch wirklich nur brennen, wenn sich Menschen in den Räumen befinden.

Ende 2015 wurde dann ein neues Förderprogramm vorgestellt, welches insbesondere energiesparende Maßnahmen bezuschusst. Daher wurde die komplette Beleuchtungsanlage beim „Kommunalen Investitionsprogramm 3.0“ für das Haushaltsjahr 2017 angemeldet. Da inzwischen eine 90% Förderung in Aussicht gestellt wurde, schlägt der Vorsitzende vor, die Anlage zum Gesamtpreis von rund 28.000 € bei 90 % Förderung im Jahr 2017 auf LED Panele umzustellen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung begrüßt die Verbandsversammlung die Fördermöglichkeiten über das KI 3.0. Der verbleibende Eigenanteil von 10 % soll im nächsten Haushalt berücksichtigt werden. Ein entsprechender Förderantrag soll von der Bauabteilung erarbeitet und eingereicht werden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Personalangelegenheiten:

Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages von Frau Alexander Hirscher

Sachverhalt:

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung wurde eine Personalangelegenheit beraten und abschließend entschieden.